

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 7061 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise  
Oberbürgermeisterinnen /  
Oberbürgermeister sowie  
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der  
kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden  
(ZBH'n)

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 401 - 339018/2024  
Meine Nachrichten vom: 12.10.2021, 19.10.2021 u.  
22.11.2021

Patrick Schlüter  
E-Mail: Patrick.Schlueter@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3266

30.12.2024

**Afghanistan („Grunderlass“)**  
**hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige**  
**afghanische Staatsangehörige**  
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Erlassen vom 12. Oktober 2021 („Grunderlass Afghanistan“; Az.: IV 206-66849/2021) sowie 19. Oktober 2021 („FAQ's Ortskräfteverfahren § 22 S. 2 AufenthG“; Az.: IV 202-71896/202) und den ergänzenden Informationen als E-Mail-Erlass vom 22. November 2021 („Informationen Passbeschaffung“; Az.: IV 208 – 292-12/2015-768/2021-82706/2021) hatten wir Ihnen – in Folge der (erneuten) Machtübernahme des Taliban-Regimes (= Islamisches Emirat Afghanistan) im August 2021 – aufenthaltsrechtliche Regelungen und Hinweise für in Schleswig-Holstein aufhältige afghanische Staatsangehörige an die Hand gegeben.

Seit der o.g. Machtübernahme durch die beinahe kampflose Einnahme Kabuls am 15.08.2021 hat die *De-facto*-Regierung der Taliban eine Politik der massiven und systematischen Beschneidung von Grundrechten, vor allem mit Blick auf die im internationalen Vergleich präzedenzlose Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen, Einschränkung der Presse- und Medienfreiheit und die prekäre Lage von Kindern sowie von ethnischen und religiösen Minderheiten, verfolgt. Willkürliche Verhaftungen von

Demonstrierenden, Medienschaffenden und Kritikerinnen und Kritikern durch die *De-facto*-Regierung sowie glaubhafte Berichte über Entführungen, Folter und Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und der Sicherheitskräfte durch die Taliban haben ein Klima der Einschüchterung und Straflosigkeit geschaffen.<sup>1</sup>

Die (Sicherheits-)Lage in Afghanistan ist zusammenfassend weiterhin volatil; eine positive Veränderung dieses Zustandes nicht absehbar.

Dieser Erlass soll der Überarbeitung bzw. Fortentwicklung des o.g. Grunderlasses vom 12. Oktober 2021 dienen und Ihnen bei der aktuellen Bearbeitung/Beantwortung aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen betreffend der ca. 22.690 (Stand: 10/2024) in Schleswig-Holstein aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen behilflich sein.

### **1. Identitätsklärung und (Un-)Zumutbarkeit der Passbeschaffung**

Das an den drei afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland (Botschaft in Berlin sowie Generalkonsulate in Bonn und München) beschäftigte Personal ist noch dasselbe, das vor dem 15.08.2021 dort beschäftigt war und wurde demnach noch von der ehemaligen demokratischen Regierung (= Islamische Republik Afghanistan) entsandt. Es vertritt den Staat Afghanistan und ist – mit Ausnahme des Generalkonsulats München (siehe unten) – nicht unmittelbar der *De-facto*-Regierung der Taliban zuzurechnen.

Die für den Amts-/Konsularbezirk Schleswig-Holstein zuständige afghanische Botschaft in Berlin bietet derzeit weiterhin folgende konsularische Dienstleistungen an:

- Passverlängerung mittels Klebeetikett
- Bestätigung von Heiratsurkunden
- Beschaffung von Führungszeugnissen
- Bestätigung von Ledigkeitsbescheinigungen
- Ausstellung von Geburtsurkunden
- Visa

Darüber hinaus hat die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin mit Verbalnote vom 12.06.2023 mitgeteilt, afghanischen Staatsangehörigen fortan (auch) eine sogenannte „Confirmation of Identity“ (Identitätsbescheinigung) ausstellen zu können. Bei der Identitätsbescheinigung handele es sich laut dortigen Ausführungen um ein offizielles Dokument, das von den afghanischen Auslandsvertretungen zur Bestätigung der afghanischen Staatsbürgerschaft ausgestellt wird.

Bezüglich der Beweiskraft der „Confirmation of Identity“ wird durch das MSJFSIG angemerkt, dass die Ausstellung gemäß o.g. Verbalnote zwar auf einer „detaillierten und ausführlichen Befragung durch drei von der Vertretungsleitung (Botschafter oder

---

<sup>1</sup> siehe Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan (Stand: Juni 2024) vom 12. Juli 2024 (VS – Nur für den Dienstgebrauch)

Generalkonsul) benannten Diplomaten“ beruht, in der eine Vielzahl von afghanischen Dokumenten beurteilt und ausgewertet werden (sollen), für deutsche Behörden ist jedoch letztlich nicht nachvollziehbar, welche und ob überhaupt Dokumente im Rahmen der vorgenannten Befragung vorgelegt wurden.

Sofern Ihnen einzig eine „Confirmation of Identity“ zum Zweck der Identitätsklärung gemäß dem sogenannten „Stufenmodell“ gem. BVerwG, Urt. v. 23.09.2020 -1 C 36/19 durch die Betroffenen vorgelegt wird, ist diese nicht ausreichend, die Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachweisen zu können, sondern kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung – zusammen mit anderen afghanischen Identitätsdokumenten – Berücksichtigung finden.<sup>2</sup>

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit E-Mail vom 18.10.2024 gegenüber den Ländern ausdrücklich betont, dass die von der afghanischen Botschaft in Berlin ausgestellten Dokumente entsprechend der bisherigen Regelungen weiterhin anerkannt werden, wenngleich die *De-facto*-Regierung der Taliban die Bundesrepublik Deutschland mit Verbalnote vom 31.07.2024 über Bestrebungen informiert hat, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen – (auch) in andere EU- und westliche Staaten – neu ordnen zu wollen und in diesem Zug konsularische Dienstleistungen der afghanischen Botschaft in Berlin und dem afghanischen Generalkonsulat in Bonn nicht mehr anzuerkennen.

Die Passverlängerung mittels Klebeetikett oder Feuchtstempeln um weitere fünf Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeit von 10 Jahren (ICAO-Standard) wird akzeptiert. Das gilt gerade für Fälle von afghanischen Staatsangehörigen, die schon seit einiger Zeit mit Aufenthaltsrecht in Deutschland leben. Gleiches gilt für Verlängerungen von solchen Pässen im Ausland.

[Laut Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 26.07.2022](#) kann die Botschaft nach wie vor keine neuen Passanträge annehmen und nur in Ausnahmefällen neue Pässe ausstellen. Des Weiteren sei leider nicht absehbar, wann generell wieder Anträge auf neue Pässe angenommen und bearbeitet werden können.

Eine Änderung der o.g. grundsätzlich bestehenden (Nicht-)Ausstellungspraxis der afghanischen Botschaft in Berlin hat sich bis dato nicht ergeben. Auch die – nicht näher definierten – Ausnahmefälle einer Passausstellung konnten hier nicht in einer nennenswerten Anzahl festgestellt werden, so dass (auch weiterhin) zu konstatieren ist, dass die Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige – aufgrund der fortbestehenden praktischen Unmöglichkeit der Passausstellung seitens der (zuständigen) afghanischen Botschaft in Berlin und der nicht absehbaren Lageentwicklung in Afghanistan – derzeit nicht auf zumutbare Weise möglich ist. Die Einholung einer etwaigen Bescheinigung der afghanischen

---

<sup>2</sup> siehe hierzu auch [E-Mail des MSJFSIG an die Zuwanderungsbehörden vom 04. Januar 2024 hinsichtlich der Beweiskraft der afghanischen „Confirmation of Identity“ \(Az.: 292-4118/2022-268/2024-2213/2024\)](#)

Botschaft in Berlin über die – nicht mögliche – Passbeantragung bzw. -ausstellung ist nicht erforderlich.

Es wird an dieser Stelle jedoch klargestellt, dass etwaige Neuausstellungen von afghanischen Pässen – auch wenn diese im Ausland ausgestellt wurden – in Form des bisher anerkannten Passmusters bis auf Weiteres akzeptiert werden. Mit dieser Entscheidung soll afghanischen Staatsangehörigen die Ausreise aus Afghanistan und/oder eine Dokumentation der Zugehörigkeit dieser Personen als afghanische Staatsangehörige ermöglicht werden. Sollte die *De-facto*-Regierung der Taliban ein neues Passmuster mit der Bezeichnung „Islamisches Emirat Afghanistan“ herausgeben, würde ein solches neues Passmuster vor einer Anerkennung geprüft werden (vgl. §§ 3 Abs. 1, 71 Abs. 6 AufenthG).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Personal des afghanischen Generalkonsulats München – welches jedoch nur für den Amts-/Konsularbezirk Bayern und Baden-Württemberg zuständig ist – seit Mitte 2024 mindestens mit der *De-facto*-Regierung der Taliban kooperiert. Das Generalkonsulat hat zwar mit Verbalnote vom 13.08.2024 darüber informiert, dass es die Bearbeitung von Passanträgen wieder aufgenommen hat, allerdings entfaltet diese (beabsichtige) Praxis für in Schleswig-Holstein aufhältige afghanische Staatsangehörige aufgrund der Unzuständigkeit für den hiesigen Amts-/Konsularbezirk keine Relevanz.

Des Weiteren wurde dem MSJFSIG vereinzelt zugetragen, dass es afghanischen Staatsangehörigen eigeninitiativ gelungen sei, über die afghanischen Auslandsvertretungen in Teheran, Iran und Islamabad, Pakistan einen afghanischen Nationalpass zu erhalten. Die genannten Auslandsvertretungen befinden sich nach hiesigen Informationen (ebenfalls) unter Verwaltung des Taliban-Regimes. Wenngleich die theoretische Möglichkeit besteht, vereinzelt einen afghanischen Nationalpass über die o.g. afghanischen Auslandsvertretungen in Drittstaaten zu erlangen, vertritt das MSJFSIG (weiterhin) die o.g. Auffassung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für in Schleswig-Holstein aufhältige afghanische Staatsangehörige. Diese sind keinesfalls aufzufordern, sich – zwecks Passbeschaffung – in den Iran oder nach Pakistan zu begeben.

In sämtlichen Fällen, in denen weder eine Verlängerung des afghanischen Passes mittels Klebeetikett oder Feuchtstempel in Betracht kommt, noch ein gültiger afghanischer Pass vorliegt, sind die zur Verfügung stehenden dokumentenrechtlichen Möglichkeiten anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen (z.B. Ausstellung eines Ausweisersatzes, Reiseausweis für Ausländer). In diesem Kontext haben wir Ihnen mit hiesigem [Erlass zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer für afghanische Staatsangehörige durch die Zuwanderungsbehörden vom 03. August 2023 \(Az.: 292-4116/2022-231 64/2022-UV- 82021/2023\)](#) die Grundlage für eine einheitliche Verwaltungspraxis zur Verfügung gestellt, welche auch gleichzeitig einer Reduzierung Ihrer Arbeitsbelastung dienen soll. Zusammengefasst ist afghanischen Staatsangehörigen auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen, wenn sie kumuliert folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die/Der Betroffene wurde nicht als Asylberechtigte/r oder Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention (GfK) anerkannt.
2. Die/Der Betroffene hält sich mit einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU im Bundesgebiet auf.
3. Die Identität der/des Betroffenen ist geklärt.
4. Die/Der Betroffene ist nicht im Besitz eines abgelaufenen Nationalpasses, der mittels eines Aufklebers durch die afghanische Botschaft verlängerbar wäre.
5. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 5 und 6 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sind erfüllt.
6. Es liegen keine Ausschlussgründe für eine Passausstellung gemäß §7 Abs.1 PassG vor.

Im Übrigen soll bei afghanischen Staatsangehörigen, die mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG in das Bundesgebiet einreisen und keinen afghanischen Nationalpass oder gültiges Passersatzpapier besitzen, laut BMI ([Häufig gestellte Fragen \(„FAQ“\) zum Themenkomplex Afghanistan mit Stand 16.03.2022; Az. M3-21000/17#27](#)) bundeseinheitlich ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Reiseausweises für Ausländer sind § 8 AufenthV (Gültigkeitsdauer) und § 9 AufenthV (Räumlicher Geltungsbereich) zu beachten. Der Reiseausweis ist für die maximal mögliche Gültigkeitsdauer i.S.d. § 8 AufenthV auszustellen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 AufenthV ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, aus dem Geltungsbereich auszunehmen, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist. Auf die weiteren Erläuterungen in dem genannten Erlass vom 03.08.2023 wird explizit verwiesen.

Die o.g. Ausführungen führen dazu, dass es – losgelöst von der derzeitigen Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige – grundsätzlich einer Entscheidung im konkreten Einzelfall bedarf, ob eine Mitwirkung bei der Identitätsklärung gegenwärtig möglich und eine etwaig mangelnde Mitwirkung bei dieser insoweit vorwerfbar ist. Aufenthaltsrechtliche Sanktionen, wie sie in den §§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 und 60b – insbesondere Abs. 5 S. 2,3 – AufenthG vorgesehen sind, können grundsätzlich auch weiterhin verfügt werden.

Auch in den Fällen, in denen eine Vorsprache zur Passbeschaffung bei der (afghanischen) konsularischen Vertretung nicht möglich ist, sind Betroffene weiterhin verpflichtet, alle ihnen ansonsten möglichen und zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung vorzunehmen. Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Identitätsklärung können Sie folgenden Veröffentlichungen entnehmen:

- [Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung \(Ziffern 60c.2.3.2 und 60c.7 sowie 60d.1.1 und 60d.4\) vom 20. Dezember 2019](#)

- [Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes \(Ziffern 4.2 ff. bzgl. der sogenannten besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG\)](#)
- [Länderschreiben des BMI zur Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG vom 12. August 2021](#)

Ist eine hinreichende Identitätsklärung gegeben, kann diese als ausreichend für die Erteilung eines perspektivisch ausgelegten Aufenthaltsstatus (insb. Ausbildung- und/oder Beschäftigungsduldung gem. §§ 60c, 60d AufenthG) angesehen werden.

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln (siehe nachfolgende Ziffer 4 - *Hinweise zu den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG* dieses Erlasses) bleibt die grundsätzliche Forderung nach der Erfüllung der Passpflicht (§§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG) zwar bestehen, allerdings gilt es aufgrund der – bereits festgestellten – derzeitigen Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige zu bedenken, dass für Abweichungen die üblichen Vorgaben (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG und § 5 ff. AufenthV) gelten und zu beachten sind.

## 2. Reisen in den Herkunftsstaat

Durch das [Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems \(BGBl. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024; in Kraft getreten am 31.10.2024\)](#) hat der Bundesgesetzgeber § 47b (Reisen in den Herkunftsstaat) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Demnach sind Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) zuerkannt oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 festgestellt worden ist, nunmehr verpflichtet, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise vor Antritt der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Im Rahmen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels sollte der o.g. Personenkreis über die neu eingefügte Mitwirkungspflicht aktenkundig belehrt werden.

Die Ausländerbehörde leitet nach § 8 Absatz 1c AsylG etwaige Anzeigen und ggf. beigebrachte Nachweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Prüfung des Widerrufs der Rechtsstellung weiter. Eine (vorherige) Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist laut Gesetzesbegründung mit der Anzeigepflicht ausdrücklich nicht verbunden.<sup>3</sup> Es ist den betroffenen Ausländern jedoch aktenkundig zu verdeutlichen, dass eine Ausreise in den Herkunfts-/ Verfolgerstaat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen (z.B. Widerruf des Schutzstatus; siehe nachfolgenden Absatz) haben könnte. Nach § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AsylG ist der jeweilige Schutzstatus nämlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

---

<sup>3</sup> siehe hierzu auch [BMI-Länderschreiben \(Az.: 31B-7306-8/2024\) vom 22. November 2024](#)

§ 47b AufenthG ist im Zusammenhang mit dem in § 73 AsylG neu angefügten Absatz 7 zu betrachten: Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist. Für den Ausländer bedeutet dies, dass er schlüssig erklären sollte, warum er die Reise zwingend sittlich antreten „muss“. So erhält die zuständige Behörde die für die Überprüfung jeweils notwendigen Informationen.

Im Übrigen handelt gemäß § 98 Absatz 2 Nummer 2b AufenthG ordnungswidrig, wer entgegen § 47b eine Anzeige nicht vornimmt. Nach § 98 Absatz 5 kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

### **3. Befristung von Duldungen; Ausreise- und Abschiebungspraxis**

Nach Teil I – Allgemeines der [Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz](#) vom 30. Mai 2017 sollten Duldungen nur für den voraussichtlichen Zeitraum der konkret bestehenden Unmöglichkeit der Abschiebung bzw. des Erfordernisses der Anwesenheit im Bundesgebiet erteilen werden. Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig, spätestens alle drei Monate, auch mit Blick auf das Primat der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu überprüfen. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn z.B. der Wegfall der Unmöglichkeit in dieser Frist ausgeschlossen erscheint, kann die Duldung ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Im Falle Afghanistans dürfte regelmäßig der Wegfall der Unmöglichkeit der Abschiebung innerhalb der o.g. Frist ausgeschlossen sein, so dass eine Abweichung zu Gunsten längerer Befristungen der Duldung für bestimmte Gruppen der in Schleswig-Holstein geduldeten afghanischen Staatsangehörigen angezeigt erscheint.

In Schleswig-Holstein halten sich aktuell ca. 700 (Stand: 10/2024) geduldete afghanische Staatsangehörige auf. Gegenwärtig und unabsehbar ist im Hinblick auf die Sicherheitslage – insbesondere im Hinblick auf die präzedenzlose Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen – in Afghanistan nicht davon auszugehen, dass dieser Personenkreis ausreisen wird oder abgeschoben werden kann, sofern es sich nicht um Gefährder oder Straftäter handelt, die schwere und/oder schwerste Straftaten begangen haben.

Bereits vor der (erneuten) Machtübernahme durch das Taliban-Regime haben Abschiebungen nach Afghanistan auf der Grundlage einer Rückführungsvereinbarung mit der ehemaligen demokratischen afghanischen Regierung nur in einem quantitativ begrenzten Rahmen stattgefunden. Erst Ende August 2024 hat nach mehr als gut drei Jahren wieder ein Abschiebungsflug aus Deutschland nach Afghanistan stattgefunden, welcher durch die

Vermittlung eines regionalen Schlüsselpartners ermöglicht wurde. Die Bundesregierung hat keine direkten Gespräche mit der *De-facto*-Regierung der Taliban geführt.<sup>4</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag 2022 bis 2027 darauf verständigt hat, dass das MSJFSIG bei Rückführungen in Staaten mit lebensbedrohlicher Gefährdungslage, wie zum Beispiel Afghanistan, im Einzelfall prüft, ob eine Rückführung unter humanitären Gesichtspunkten verantwortbar ist. In Zweifelsfällen wird Humanität Vorrang vor der Rückführung eingeräumt.

Sollten sich nicht andere asyl- oder aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten (z.B. Asylfolgeanträge) ergeben, werden die Betroffenen längerfristig im Besitz von Duldungen verbleiben. Um die Anzahl von Vorsprachen bei den Zuwanderungsbehörden zur Duldungsverlängerung im Sinne aller Beteiligten auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren, sollen bei anstehenden Duldungsverlängerungen gestaffelte Befristungen wie nachfolgend beschrieben angewendet werden:

- bei afghanischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafen und **mit geklärteter Identität**: Verlängerung um 12 Monate
- bei afghanischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafen und **mit ungeklärter Identität**: Verlängerung um 6 Monate
- bei afghanischen Staatsangehörigen mit **Vorstrafen von mehr als 50 Tagessätzen** und unabhängig von der Identitätsklärung: Verlängerung um 3 Monate

Rückführungen afghanischer Staatsangehöriger im Rahmen von Dublin-Verfahren oder bei Herkunft aus einem sicheren Drittstaat bleiben auch gegenwärtig möglich. In diesen Fällen sind Duldungen – wie bisher – unabhängig von den vorstehenden Ausnahmemöglichkeiten dem Sachverhalt angemessen zu verlängern.

Im Rahmen des REAG/GARP 2.0 ist derzeit eine geförderte freiwillige Ausreise in die Zielländer Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien nicht möglich. Eine Unterstützung bei der Ausreiseorganisation kann in den Fällen der oben genannten Herkunftsländer durch den Bund noch nicht erfolgen. Es wird jedoch eine zeitnahe Integration in REAG/GARP 2.0 im Jahr 2025 angestrebt. Bis diese erfolgt ist, beteiligt sich das BAMF in Anlehnung an die Leistungen des REAG/GARP 2.0-Förderprogramms anteilig in Form einer Refinanzierung an den durch die Länder verauslagten Kosten. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage <https://www.returningfromgermany.de> verfügbar.

---

<sup>4</sup> siehe Ausführungen der Bundesregierung in der [Bundestagsdrucksache 20/13262 vom 04.10.2024](#); [Abschiebung nach Afghanistan](#)



Seit 2019 existiert eine landeseigene Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe), um die Finanzierungslücken zu schließen, wenn bundesweite Rückkehrprogramme nicht greifen. Die Anträge können an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein gerichtet werden.

#### **4. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes**

Viele der ca. 700 geduldeten afghanischen Staatsangehörige, die sich gegenwärtig in Schleswig-Holstein aufhalten, werden bei Würdigung aller Gesamtumstände bis auf Weiteres auch hier verbleiben. Aufenthaltsrechtliche Perspektiven außerhalb des Asyl(folge)verfahrens (z.B. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16g, 19d, 25a, 25b oder eine Ausbildung-/Beschäftigungsduldung gem. §§ 60c, 60d AufenthG) sollten daher aktiv geprüft werden.

Da die Betroffenen regelmäßig bereits erfolglose Asylverfahren durchlaufen haben, können Ihnen – vor Ausreise – außer in den Fällen eines eindeutigen Erteilungsanspruches nach § 10 Abs. 3 AufenthG Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe von Kapitel 2, Abschnitt 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden. Die hier rechtlich angelegten Möglichkeiten haben sich in den vergangenen Jahren zum Teil erheblich erweitert und wurden um entsprechende „Bleiberechte“ für langzeitgeduldete Ausländer\*innen fortentwickelt.

So wurden bei den **§§ 25a, b AufenthG**<sup>5</sup> (Bleiberechte, die an Integrationsleistungen anknüpfen) die Erteilungsvoraussetzungen mit dem [Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 \(BGBl. I 2022, Nr. 57 vom 30.12.2022; in Kraft getreten am 31.12.2022\)](#) deutlich abgesenkt (z.B. Herabsetzung des erforderlichen Voraufenthalts bzw. Schulbesuchs). Über **§ 104c AufenthG**<sup>6</sup> (Chancen-Aufenthaltsrecht) werden ebenfalls seit 31.12.2022 eine Vielzahl der Personen, die am 31.10.2017 bereits in Deutschland aufhältig waren, bei niederschweligen Anforderungen von einer auf 18 Monate befristeten Aufenthaltserlaubnis begünstigt werden können. Im Anschluss können die so Begünstigten – mit Erfüllung der Voraussetzungen (zu beachten sind hierbei §§ 25a Abs. 6 sowie 25b Abs. 8 AufenthG) – in die Bleiberechte nach den §§ 25a, b AufenthG wechseln.

**§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wonach einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer – im Einzelfall – bei Vorliegen einer rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bietet zudem eine grundsätzliche aufenthaltsrechtliche Perspektive. Allerdings wird angesichts der nach § 25 Abs. 5 AufenthG unter anderem erforderlichen o.g. Unmöglichkeit der (auch) freiwilligen Ausreise aus tatsächlichen oder aber auch aus rechtlichen Gründen der Anwendungsbereich der Norm – gerade in der rechtlichen Abgrenzung zwischen inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen

---

5 siehe hierzu auch [aktualisierte Anwendungshinweise des MSJFSIG zu § 25a AufenthG vom 26. Juli 2023](#) sowie [aktualisierte Anwendungshinweise des MSJFSIG zu § 25b AufenthG vom 24. April 2023](#)

6 siehe hierzu auch [aktualisierte Anwendungshinweise des MSJFSIG zu § 104c vom 27. Juni 2024](#)

und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen und damit asylrelevanten Vorträgen – ein kleiner sein.

Hinweise zu den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG und Rechtsfolgen bei Titeln nach § 25 Abs. 5 AufenthG:

Sollten neben den vorstehend genannten Aspekten auch die weiteren allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erfüllt sein, ist auf der Rechtsfolgenseite der Entscheidungsspielraum der Zuwanderungsbehörde für eine im Rahmen der Ermessensausübung zu erteilende Aufenthaltserlaubnis eröffnet.

Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG wird verwiesen. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann im Einzelfall von der Voraussetzung des § 5 Absätze 1 und 2 AufenthG abgesehen werden.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für längstens sechs Monate erteilt werden, solange sich die/der Begünstigte noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Der Familiennachzug wird in diesen Fällen aus gesetzlichen Gründen nicht gewährt (siehe § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes erlaubt, da in der Norm selbst kein Verbot bestimmt ist (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzen, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden (vgl. § 44 Abs. 4 S.2 Nr. 3 AufenthG).

Abschließend werden die zuständigen Behörden aufgefordert, afghanische Staatsangehörige – abhängig vom Einzelfall – neben dem Hinweis auf ggf. zielführende Asyl(folge)verfahren aktiv zu den Möglichkeiten der o.g. erweiterten Aufenthaltsrechte nach Kapitel 2, Abschnitt 5. AufenthG und auch ggf. nach dem Abschnitt 4 (Aufenthalt zu Erwerbszwecken) zu beraten und die dort eingeräumten Möglichkeiten in geeigneten Fällen auszuschöpfen (siehe auch [„Beratungserlass“ des MSJFSIG vom 15. November 2022, Az.: VIII 402-198274/2022](#)).

## **5. Asylrechtliche Beratung durch die Zuwanderungsbehörden**

Die signifikant verschlechterte Sicherheitslage im Herkunftsstaat führt bei vielen geduldeten afghanischen Staatsangehörigen – insbesondere bei **Frauen und Mädchen** –, die zu-

vor ein erfolgloses Asylverfahren betrieben haben, zu der Frage, ob aus diesem Grunde nicht doch ein asylrechtlicher Schutzstatus zuerkannt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Österreich mit [Urteil vom 4. Oktober 2024](#) (verbundene Rechtssachen C 608/22 und C 609/22) entschieden hat, dass es bei der individuellen Prüfung des Asylantrags einer afghanischen Frau genügt, wenn ein Mitgliedstaat **lediglich ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit (Afghanistan)** berücksichtigt. Afghanischen Frauen kann die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95 somit zuerkannt werden, ohne dass ihre Situation weitergehend geprüft wird.

Die Entscheidung des EuGH entfaltet auch für Deutschland Bindungswirkung und wird sich somit auch auf die Entscheidungspraxis des BAMF auswirken. Auf **Nachfrage** sind die Betroffenen entsprechend darauf **hinzuweisen**, dass ein formeller **Schutzstatus nur durch das BAMF** festgestellt werden kann. Für diese Beurteilung ist die Stellung eines **Asylfolgeantrages** beim BAMF erforderlich (**§ 71 AsylG**). Betroffenen ist zu empfehlen, vor einer Antragstellung eine Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Diese Rechtsberatung kann nicht durch die Zuwanderungsbehörden geleistet werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine Publikation der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen auf [deutsch](#) und auf [dari](#).

## 6. Afghanisches Ortskräfteverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG

Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung von afghanischen Ortskräften wird auf den [„FAQ's Ortskräfteverfahren § 22 S. 2 AufenthG“-Erlass in seiner zzt. geltenden Fassung](#) verwiesen.

## 7. Erlassbereinigung

Die Erlasse vom 12. Oktober 2021 („Grunderlass Afghanistan“; Az.: IV 206-66849/2021), 22. November 2021 („Informationen Passbeschaffung“; Az.: IV 208 – 292-12/2015-768/2021-82706/2021), 02. Mai 2022 („Afghanistan Passbeschaffung“; Az.: IV 208 – 292-14/2015-376/2015-UV-31861/2022), 24.07.2024 („(Un-)Zumutbarkeit der Passbeschaffung“; Az.: 292-4116/2022-23164/2022-UV-336616/2024) werden aufgehoben und durch die aktuelle Fassung ersetzt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>